

Mit der neuen Auflage der „Juristischen Methodik“ liegt nicht nur ein in bewährter Weise auf den neusten Stand gebrachtes Standardwerk vor, sondern zugleich auch die erste deutschsprachige Methodik des Europarechts !!!

**JURISTISCHE METHODIK
BAND I
GRUNDLAGEN
ÖFFENTLICHES RECHT**

von

**FRIEDRICH MÜLLER
RALPH CHRISTENSEN**

Achte, neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage
Berlin 2002, bei Duncker & Humblot
ISBN 3-428-10862-0

VORWORT

I

Diese juristische Methodik hat sich von Anfang an zu Realismus und Pragmatismus verpflichtet: zu Antworten auf die Frage, was beim Funktionieren einer Rechtsordnung tatsächlich vor sich geht, bei der rechtsstaatlich korrekten und demokratisch pflichtgemäßen Rechtsarbeit Und zu dem Bemühen, die Anforderungen an Rechtsarbeit nicht zu überspannen; die Grenzen dessen einzuhalten, was die natürliche (Rechts-)Sprache leisten kann Die Standards sind nicht auf ein fiktives Maximum hin zu steigern, sondern auf ihr Optimum hin zu entfalten

Folgen dieses nicht-spekulativen Ansatzes sind einmal, dass - ohne langwierige Auseinandersetzungen - eine Reihe seiner Ergebnisse in der Rechtsprechung auf weniger Vorurteile stoßen als in der akademischen Debatte; und zum ändern, dass - oft ohne nähere Hinweise - wichtige Aspekte dessen, was dieses Konzept seit einem Dritteljahrhundert ausgearbeitet hat, mehr oder weniger diffus zu Gemeingut geworden sind: so die Abkehr von der Idee einer Einheitsmethodik und die Wendung zu Methodiken der großen Teilrechtsgebiete auf einem tragfähig ausgearbeiteten gemeinsamen Sockel; der Gedanke der Rechtsarbeit als institutioneller Arbeit mit Texten statt als geisteswissenschaftlichen „Verstehens“; das Überwinden der traditionellen Spaltung in „Sein“ und „Sollen“; die praktische Einsicht, dass die Sprachelemente zur Konkretisierung nicht ausreichen und dass die Sachgesichtspunkte nicht nur irgendwie zum Entscheidungsprozeß gehören, sondern mit-normativ wirken; eine neue Sicht auf die Rechtsnorm als das generalisierbare Ergebnis der konkreten Entscheidung und nicht als eine in der Kodifikation schon vorgegebene, nur noch „anzuwendende“ Regel; also die inzwischen schon außerhalb der Jurisprudenz (z B bei Luhmann, Derrida) ‚ankommende‘ Einsicht, dass Normativität keine den Gesetzestexten schon innewohnende Eigenschaft sein kann, sondern in einem realen Arbeitsvorgang herzustellen ist; die unmittelbare Wichtigkeit in die Konkretisierung hinein wirkender methodenrelevanter Verfassungsvorschriften; oder noch als weiteres Beispiel der Gedanke, dass „die einzig richtige“ punktgenaue Entscheidung des Rechtsfalls kein sinnvolles Konzept darstellt Vielmehr eröffnet rechtsstaatliche Arbeit in aller Regel den Raum für konkurrierende (Sprach-)Bedeutungen, damit für mehr als nur eine vertretbare Entscheidung Diese darf nicht willkürlich sein, muss überzeugend begründet werden können; und zwar nicht nur auf einen bloßen Ergebniskonsens (allein der Tenor), sondern auf einen Arbeitskonsens hin (einschließ-

lich des Arbeitsvorgangs und seiner Argumente, kurz: Tenor plus Gründe)

Auch der theoretische Ausgangspunkt „Rechtsnorm ist «gleich Normtext" heißt nicht, so sei es im Sinn einer objektiven ontischen Richtigkeit; so, als seien andere Positionen nicht auch vertretbar. Sie sind es; aber hier wird begründet, warum es sinnvoller erscheint, „normativ" erst einen Text zu nennen, der aus dem Abarbeiten der Gesetzestexte an einem tatsächlichen Fall hervorgegangen ist. Hier ist das rechtliche Potential an Steuerung dann hinreichend verdichtet, ist deutlich stärker in casu; lässt es plausibel erscheinen, von der traditionellen *lex ante casum* Abschied zu nehmen.

II

Auf der Linie dieser Ziele wurde in der Neuauflage an zahlreichen Einzelfragen dieser Theorie der Praxis weiter gearbeitet: beispielsweise das noch schärfere Hervorheben des juristischen Charakters von Rechtshandeln gegenüber gängigen „Übertragungen" aus anderen Wissenschaftsdisziplinen; eine genauere Fassung des in der Diskussion oft noch zu vagen Begriffs „Vorverständnis"; eine realistische Sicht auf das, was die „Bedeutung" rechtlicher Begriffe und Entscheidungen heißen kann; die Rolle von „Klarheit" und „Bestimmbarkeit" in der Textstruktur des Rechtsstaats; die Tatsache der Polyfunktionalität der Gesetzestexte (die sich an alle Laien und zugleich speziell an die Fachjuristen richten). Auch wird, provoziert durch die Neuen Medien, gefragt, was „Virtualität" im Recht heißen könnte.

Wie in den Voraufagen wurden die methodologisch besonders wichtige Rechtsprechung und die vielfältige Literatur auf heutigem Stand differenziert einbezogen; die Rolle der Praxis und ihrer Analyse hat sich im Rahmen dieses Buchs weiter verstärkt.

Als umfangreichste systematische Neuheit kennzeichnet diese achte Bearbeitung das Hinzufügen der Methodik des Europarechts; dies führte ferner dazu, auch die Methodik des nationalen Rechts anzureichern, und zwar um das Konkretisierungselement der gemeinschaftsrechtskonformen Interpretation in der Judikatur des Bundesverwaltungs- und des Bundesarbeitsgerichts sowie des Bundesgerichtshofs, in Zivilsachen.

Die europäische supranationale Rechtsordnung bildet nicht nur, sondern dominiert einen wachsenden Anteil der nationalen. Das Gemeinschaftsrecht hat Vorrang, auch vor dem Grundgesetz; die überlieferte Normenhierarchie hat sich ‚nach oben hin‘ erweitert. Eine der Realität und den täglichen Problemen der Praxis verpflichtete Methodik muss das Recht der Europäischen Gemeinschaft mit derselben Sorgfalt einarbeiten wie das nationale Recht. Dies geschieht in einem gesonderten Teilband II auf der Grundlage des hier entwickelten Konzepts und im Rahmen seiner methodologischen Begrifflichkeit.

III

Der altliberale formale Rechtsstaat („Herrschaft des Gesetzes") mit seiner positivistischen Methodik („Auffinden" der präexistenten Norm und ihre „Anwendung") wird heutiger gesellschaftlicher Wirklichkeit schon seit langem nicht mehr gerecht (z. B. wachsende Staatstätigkeit, begrenzte Steuerungschancen für Gesetze, erhöhte Anforderungen an die Gerichte). Einerseits gelten die überlieferten Rechtsstaatsgebote normativ fort, andererseits zeigen auch Sprach- und Sozialwissenschaften, dass der traditionelle juristische Normbegriff nicht mehr haltbar ist. Mitte der sechziger Jahre sah sich die strukturierende Rechtslehre vor dieser widersprüchlichen Lage; in Antwort auf diese wurde anstelle des alten Paradigmas von „Finden", „Erkennen" und Rechtserzeugung und der Reflexion auf sie ausgearbeitet. Man musste, anders gesagt, „den Rechtsstaatsgedanken von der zu einfachen Vorstellung bloßer Rechtsanwendung ablösen, das legalistische Rechtsstaatsverständnis verabschieden und als sprachreflexives Rechtsstaatsverständnis reformulieren". Der (sprach)reflexive Begriff des Rechtsstaats kann in der Tat als verfassungstheoretische Kurzformel diesen Teil des strukturierenden Konzepts zusammenfassen.

Dem entspricht, für die Methodik, statt des logifizierten Systems von „Methoden der Anwendung"

seit dem ersten Erscheinen des vorliegenden Buchs ein intern bewegliches Ensemble von Elementen der Normkonstruktion: weder „Chaos“ noch „Willkür“, wie das/alte Denken allzu gerne argwöhnt, sondern einleuchtende Argumentation, sequenzielle Rationalität. Diese führt kaum jemals zur „einzig richtigen Entscheidung“, sondern (in Tenor und/oder Gründen) zu mehr als nur einer vertretbaren. Und wann kann eine Entscheidung vertretbar heißen? Sie ist es dann, wenn alle fallnotwendigen Sprachdaten und Realdaten einbezogen sind, wenn diese methodisch genau und nachvollziehbar verarbeitet werden und wenn Ergebnis und Gründe dabei folgerichtig bleiben

Januar 2002

F.M.

DAS AUSFÜHRLICHE INHALTSVERZEICHNIS:

0 Einleitung

01 Aufgabe einer juristischen Methodik - 02 Thema einer juristischen Methodik - 03 Methodik und Methodiken - 04 Funktionen juristischer Methodik

1 Fragestellung

11 Voraussetzungen - 12 Begriffe - 13 Funktionen - 14 Funktionen, Verfahren, Rationalität - 15 Methodik und Politik

2 Zum gegenwärtigen Stand der Methodik des Verfassungsrechts

21 Rechtsprechung

210 Die Rechtsprechung als Material für methodologische Analyse

211 Methodologische Reflexion in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

212 Zur methodischen Praxis der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

212 1 Behandlung der herkömmlichen Regeln - 212 11 Gründe für diese Behandlung der herkömmlichen Regeln - 212 2 Neuere Interpretationsregeln - 212 3 Sachbestimmte Konkretisierungsaspekte - 212 31 Natur der Sache - 212 32 Andere Sachelemente - 212 33 Zur Rolle der Sachelemente - 212 34 Sachelemente von Grundrechten - 212 341 Artikel 5 Grundgesetz - 212 342 Artikel 6 Grundgesetz - 212 343 Artikel 7 Grundgesetz - 212 344 Artikel 8 Grundgesetz - 212 345 Artikel 9 Grundgesetz - 212 346 Artikel 14 Grundgesetz - 212 347 Artikel 12 Grundgesetz - 212 348 Zur Rolle grundrechtlicher Sachelemente - 212 349 Spezialität von Freiheitsrechten - 212 350 Spezialität von Gleichheitsrechten - 212 351 Grundrechte als „Werte“ und „Wertsystem“

213 Gesamtbild verfassungsgerichtlicher Methodologie und Methodik und neuere Tendenzen (Ralph Christensen)

22 Verfassungsrechtliche Methodik in der wissenschaftlichen Literatur

221 Zur methodischen Praxis

221 1 Entformalisierte Grundrechtsbehandlung - 221 11 Schrankenübertragung - 221 12 „Abwägung“ grundrechtlicher „Güter“ und „Werte“ - 221 13 Grundrechts„mißbrauch“ - 221 14 Bewertung

222 Methodologische Reflexion in der gegenwärtigen Verfassungsrechtswissenschaft

222 0 Fortwirken des Gesetzespositivismus - 222 1 Die Arbeitsweise des verfassungsrechtlichen Positivismus - 222 11 Grundlagen und Herkunft - 222 12 Purismus - 222 13 Systembegriff, Verdinglichung rechtlicher Größen - 222 14 „Sein und Sollen“ - 222 2 Zurück zu Savigny? - 222 21 Kritik der „geisteswissenschaftlichen“ Methode - 222 22 Zur Metakritik der „geisteswissenschaftlichen“ Methode - 222 23 Zum theoretischen Hintergrund der Regeln Savignys - 222 24 Heutige Methodenfragen und die canones - 222 25 Zur Gesetzesform der Verfassung - 222 3 Neue Ansätze verfassungsrechtlicher Methodik - 222 30 Die Art der Ansätze - 222 31 Verfassungskonforme Gesetzesauslegung - 222 32 Richterrecht im Verfassungsrecht - 222 33 Topik im Verfassungsrecht - 222 331 „Offenes System“? - 222 332 Bindung an den Normtext im Verfassungsrecht - 222 333 Primat der Normtextbindung - 222 334 Beispiel: der Topos „eigenständig“ - 222 335 Grenzen verfassungsrechtlicher Topik - 222 34 Weitere Ansätze zu sachbezogener Methodik - 222 340 Die Art der Ansätze - 222 341 „Natur der Sache“ - 222 342 Institutionelles Denken im Verfassungsrecht - 222 343 Verfassungsinterpretation als Verwirklichung von Autonomie oder als praktische Verfassungs-

- theorie - 222 344 Prinzipien der Verfassungsinterpretation - 222 345 Analyse der Normstruktur als Aufgabe praktischer Konkretisierung - 222 346 Das Verfahren der Bildung von Normhypothesen - 222 346 I „Vernunftrechtliche“ Interessenberechnung - 222 346 2 Rechtspolitik und Konkretisierung - 222 346 3 Rechtspolitik und Methodik - 222 347 Die Auflösung der Grundrechte in Prinzipien oder Werte - 222 348 Gerechtigkeit als Deduktionsgrundlage für Gerichtsentscheidungen? (Ralph Christensen)
- 23 Bemerkungen zum Diskussionsstand
- 231 Gegenwärtige Aufgaben - 232 Konkrete Normativität- 233 Besonderheiten verfassungsrechtlicher Methodik - 233 I Die canones im Verfassungsrecht - 233 2 Zur neuen Reflexion der canones
- 24 Methodik und Normtheorie
- 3 Entwurf einer juristischen Methodik**
- 31 Grundlagen juristischer Methodik
- 311 Methodik und Funktionenlehre
- 311 1 Normkonkretisierung, Normbeachtung - 311 2 Funktionen und Arbeitsaufgaben
- 312 Normativität, Norm, Normtext
- 312 1 Zur Begrenztheit der Rolle des Normtextes - 312 11 Bestimmbarkeit der Rechtsnorm statt Bestimmtheit des Normtextes (Ralph Christensen) - 312 12 Zur Geltung des Normtextes (Ralph Christensen) - 312 2 Die Jurisprudenz als Normativwissenschaft (Entscheidungswissenschaft) - 312 21 Beispiel: Gewohnheitsrecht - 312 3 Rechtswissenschaftliche Grundsatzkritik als Kritik der Rechtsform: Ansätze marxistischer Rechtslehre - 312 31 Der Ansatz von E. Pasukanis - 312 32 Die Beständigkeit bürgerlicher Rechts- und Verfassungsformen - 312 4 Juristische Methodik und Kommunikationstheorie - 312 5 Normtext als Ausdruck von „Inhalt“ oder als Signal - 312 6 Juristische Methodik und Sprachkritik - 312 7 Rechtsstaatliche Textstruktur
- 313 Norm, Normtext, Normstruktur
- 313 1 Normativität als strukturierter Vorgang - 313 2 Normprogramm, Normbereich, Rechtsnorm, Entscheidungsnorm - 313 21 Beispiel: Zur Struktur des Plans - 313 3 Normbereich - 313 4 Zur tatsächlichen Rolle der canones - 313 5 Zu einer Typologie von Normstrukturen - 313 6 Faktoren einer Typologie - 313 7 „Programmsätze“
- 314 Konkretisierung (Normkonstruktion) statt Auslegung
- 314 1 Zur Gleichsetzung von Rechtsnorm und Normtext - 314 2 „Evidenz“, „Klarheit“, Norm und Fall - 314 3 Zum Hintergrund der „Willens“-Doktrin - 314 4 Zur Unbrauchbarkeit der „Willens“-Doktrin - 314 5 Entscheidungsinteresse - 314 6 Vorverständnis, Wertung, Objektivität, Rationalität - 314 7 Funktion des juristischen Vorverständnisses - 314 71 Vorverständnis und „Methodenwahl“ - 314 8 Konkretisierung (Normkonstruktion - 314 81 Ablauf der Konkretisierung - 314 82 Subjekt der Konkretisierung
- 315 Verfassungsrecht und Strukturierende Methodik
- 315 1 Verfassungsverständnis - 315 2 Strukturen und Funktionen von Verfassungsrecht, Legalität und Legitimität - 315 3 Normativität und verfassungsgebende Gewalt - Legitimität - 315 4 Strukturierende Methodik - 315 41 Konkretisierungselemente - 315 42 Eigenständigkeit juristischer Methodik
- 32 Elemente der Normkonkretisierung (- der Normkonstruktion)
- 320 Der Wortlaut als Grenze der Normkonkretisierung
- 320 1 Zur Sonderstellung des Wortlauts - 320 2 Der Wortlaut als Begrenzung des Spielraums zulässiger Konkretisierung - 320 3 Die Verletzung der Grenzfunktion des Wortlauts durch Dezipation - 320 4 Die Grenzfunktion des Wortlauts bei Generalklauseln - 320 5 Beispiele für die Grenzfunktion des Wortlauts - 320 51 Normzweck gegen Normtext? - 320 52 Materielle Gerechtigkeit gegen Normtext? - 320 53 Funktionsdifferente Auslegung - 320 6 Ist eine Grenze juristischer Textarbeit möglich?
- 321 Gruppen von Konkretisierungselementen (Elementen der Normkonstruktion)
- 322 Methodologische Elemente im engeren Sinn
- 322 0 Überblick - 322 1 Herkömmliche Interpretationsregeln - 322 11 Grammatische Ausle-

- gung - 322 110 Kodifiziertes Verfassungsrecht - 322 111 Der Wortlaut von Gewohnheitsrecht - 322 112 Grammatische Auslegung und Typen von Normstruktur - 322 113 Verflechtung grammatischer Interpretation mit anderen Elementen - 322 12 Historische, genetische, systematische und teleologische Elemente - 322 121 Abgrenzung der historischen von der genetischen Interpretation - 322 122 Zur Rolle der genetischen und historischen Gesichtspunkte - 322 123 Unschärfe der funktionalen Abgrenzungen - 322 124 Resume zur teleologischen Auslegung - 322 125 Allgemeines zur systematischen Konkretisierung - 322 126 Strukturen systematischer Interpretation - 322 126 1 „Zirkelschlüsse“, „Ausnahmevorschriften“ - 322 127 Aspekte eines funktional einheitlichen Vorgangs - 322 128 Unentbehrlichkeit und Grenzen der canones - 322 2 Prinzipien der Verfassungsinterpretation - 322 20 Überblick - 322 21 Funktionelle Richtigkeit - 322 22 Praktikabilität - 322 23 Interpretation aus dem geistesgeschichtlichen Zusammenhang - 322 24 Maßstab integrierender Wirkung - 322 25 Prinzip der Einheit der Verfassung - 322 26 Vorverfassungsrechtliches Gesamtbild - 322 27 Zusammenhang von Grundrechts- und Kompetenznormen - 322 28 Praktische Konkordanz - 322 29 Der Grundsatz der normativen Kraft der Verfassung - 322 291 „Grundrechtseffektivität“ und „in dubio pro libertate“ - 322 3 Axiomatisierbarkeit des (Verfassungs-)rechts?
- 323 Konkretisierungselemente aus Normbereich und Fallbereich
323 1 Funktion der Strukturelemente - 323 2 Fallbezogenheit der Strukturelemente
- 324 Dogmatische Elemente
324 1 Die Rolle der dogmatischen Elemente - 324 2 Sprachliche Interpretationsbedürftigkeit der dogmatischen Elemente - 324 3 Direkt normbezogene und nicht direkt normbezogene dogmatische Elemente - 324 4 Zur Rolle der „herrschenden Meinung“
- 325 Lösungstechnische Elemente
- 326 Theorie-Elemente
326 1 Zur Verwendbarkeit von Theorie-Elementen - 326 2 Verfassungstheoretisches Vorverständnis - 326 3 Zur methodologischen Ergiebigkeit theoretischer Positionen
- 327 Verfassungs- und rechtspolitische Elemente
327.1 Möglichkeiten - 327.2 Grenzen
- 328 Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung (Ralph Christensen)
328.1 Einwirkung des Gemeinschaftsrechts auf die Methodik deutscher Gerichte - 328.11 Die Direktwirkung von Gemeinschaftsrecht - 328.12 Die indirekte Wirkung des Gemeinschaftsrechts - 328.13 Verhältnis von direkter und indirekter Wirkung bei Richtlinien - 328.2 Begriff und Struktur gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung - 328.21 Begriff der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung - 328.22 Begriff der richtlinienkonformen Auslegung - 328.23 Vergleich mit der verfassungskonformen Auslegung - 328.3 Normative Grundlagen für die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung - 328.31 Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts - 328.32 Konfliktmechanismus im nationalen Recht - 328.33 Konfliktmechanismus im Gemeinschaftsrecht - 328.4 Anwendungsbereich der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung - 328.41 Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung - 328.42 Richtlinienkonforme Auslegung - 328.43 Zeitlicher Anwendungsbereich der richtlinienkonformen Auslegung - 328.5 Grenzen der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung - 328.51 Grenzen aus den normativen Grundlagen des Gemeinschaftsrechts - 328.52 Grenzen aus der Systematik des Gemeinschaftsrechts - 328.53 Grenzen aus dem nationalen Recht - 328.6 Beispiele aus der Praxis deutscher Gerichte - 328.61 Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung in der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts - 328.62 Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung in der Praxis des Bundesarbeitsgerichts - 328.63 Die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung in der Praxis des Bundesgerichtshofs für Zivilsachen
- 33 Rangordnung der Konkretisierungselemente (Elemente der Normkonstruktion)
- 330 Unverbindliche Kunstregeln und verbindliche methodenbezogene Normen
- 331 Wirkungsmodi der Konkretisierungselemente
331 1 Direkt normtextbezogene Elemente - 331 2 Nicht direkt normtextbezogene Elemente
- 332 Konflikte zwischen den Konkretisierungselementen
332 0 Ist eine Rangfolge unmöglich? - 332 1 Der methodologische Begriff des Konflikts - 332 2 Typen von Konfliktslagen zwischen einzelnen Konkretisierungselementen - 332 21 Konflikte zwischen den nicht unmittelbar normtextbezogenen Elementen - 332 22 Konflikte der nicht direkt normtextbezogenen mit den direkt normtextbezogenen Elementen - 332 23 Konflikte zwischen den direkt normtextbezogenen Elementen - 332 231 Normtextbezogene

dogmatische Argumente auf der einen - methodologische und Normbereichselemente auf der andern Seite – 332.232 Normbereichselemente - methodologische Elemente im engeren Sinn – 332.233 Konflikte der methodologischen Elemente im engeren Sinn (Interpretationselemente) untereinander – 332.233.1 Verhältnisbestimmung der canones – 332.233.2 Die Rolle des genetischen Aspekts – 332.233.3 Die Unbrauchbarkeit der „subjektiven“ und der „objektiven Theorie“ 332.233.4 Vorrang der Grenzfunktion grammatischer und systematischer Auslegung – 332.234 Widerspruch zwischen grammatischem und systematischem Aspekt

333 Fälle mangelnder Aussagekraft des grammatischen und systematischen Elements

333.1 Nur begrenzende Aussagekraft des grammatischen und systematischen Aspekts – 333.2 Nicht einschlägige Norm – 333.3 „Lücken“ im Verfassungsrecht

334 Zur Normativität von Vorzugsregeln

4 Zur Formaltechnik der Falllösung

41 Vorbemerkung

42 Funktionsbestimmung

5 Grundlinien der juristischen Methodik

50 Vorbemerkung - Begriffe

51 Gesetzespositivismus - Rechtserzeugung -Norm /Fall -Norm /Wirklichkeit

52 Gruppen von Konkretisierungselementen

53 Interpretation (Normtextauslegung)

54 Normbereichsanalyse

541 Sachbereich / Normbereich / Normprogramm — Rechtsnorm und Entscheidungsnorm - 542 Grundrechte und Generalklauseln - 543 Beispiel: Methodik der Prüfung des Allgemeinen Gleichheitssatzes

55 Weder „objektive“ noch „subjektive“ Auslegungstheorie - Rangordnung der Konkretisierungselemente

56 Vorverständnis

57 Funktion juristischer Methodik

58 Methodik und Methodiken

59 Normtext - Legitimität - Spiel der Differenzen Arbeit mit Texten in einer staatlichen Institution

591 Das „rechtsstaatlich Zulässige“ vor der Folie des „methodisch Möglichen“ - 592 Normprogramm-grenze statt „Wortlautgrenze“

6 Juristische Methodik und Rechtspolitik – Metamethodologische Fragen - Maßstäblichkeit und Konsens

61 Juristische Methodik und Rechtspolitik

611 Zur rechtspolitischen Rolle des „Theorie“ansatzes - 612 Juristische Methodik und normative Staatsform - 613 Explikation und rechtspolitische Rolle des „Strukturierungs“-Projekts

62 metamethodologische Fragen

621 Rechtspolitische Bedenken aufgrund mangelhafter Rezeption - 2 Ablehnung vom Archimedischen Punkt aus – 622.1 Moralphilosophie - 622 2 Kritischer Rationalismus

63 Zu einigen Fragen von Maßstäblichkeit und Konsens in der juristischen Methodik

Literatur – Register

LESEPROBE (EINLEITUNG)

01 Aufgabe einer juristischen Methodik

Juristische Methodik ist nicht juristische Formallogik. Auch ist sie nicht Anleitung zur Technik von Falllösung. Sie ist schließlich etwas anderes als schulmäßige Methodenlehre im Sinn der Darstellung methodologischer Positionen in der Rechtswissenschaft.

Eine Methodik hat die Aufgabe, die den verschiedenen Funktionen von Rechtsverwirklichung (Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Rechtsprechung, Wissenschaft) im Grundsatz gemeinsame Struktur fallbezogener Normkonkretisierung aufzuklären: Sie untersucht die praktische Arbeit der Funktionsträger, schlüsselt sie begrifflich auf, hebt Eigenart, Leistungsfähigkeit und Grenzen der Konkretisierungselemente heraus, bestimmt ihr gegenseitiges Verhältnis und ihre Überlagerung durch Gebote des geltenden Rechts. Damit ergänzt sie die Strukturanalyse des Konkretisierungsvorgangs durch ein Strukturmodell von Konkretisierung.

02 Thema einer juristischen Methodik

Juristische Methodik ersetzt nicht Rechtsdogmatik und Rechtstheorie; und sie ist nicht Rhetorik. Ihre Konzentration auf das optimal mögliche Maß an Rationalität und Kontrollierbarkeit normtorientierter Rechtsverwirklichung ist Konzentration auf ihr Thema. Dabei wird weder übersehen, dass es auch andere (politische, soziale, öffentliche, nicht-öffentliche, informelle) Kontrollmöglichkeiten gibt; noch wird verkannt, wie eingeschränkt das Streben nach gerechtem Recht, nach rechtsstaatlicher und demokratischer Transparenz der Rechtsverwirklichung unter den sich abzeichnenden Bedingungen von Gegenwart und Zukunft sein kann. Zu diesen Grenzen zählen auch die bekannte Neigung zu und die Wirksamkeit von Rhetorik. Das befreit nicht von der Aufgabe, juristische Methodik für ihre wissenschaftliche und fallentscheidende Praxis auf eine den Gesetzespositivismus hinter sich lassende Grundlage zu stellen und sie so klar wie möglich auszuarbeiten.

Rhetorik des Rechts kann dessen Methodik nicht ersetzen, im gegebenen Fall aber ergänzen. Nichts spricht dagegen, die Gründe einer Entscheidung rhetorisch anspruchsvoll zu formulieren, sofern nur diese Entscheidung demokratisch/rechtsstaatlich korrekt, also vertretbar ist. Und die Forschungsrichtung der analytischen Rhetorik liefert aufschlussreiche Beobachtungen im Umkreis analytischer Rechtstheorie, greift aber nicht in die Probleme juristischer Methodik ein. Auch das zeigt wieder, dass Rhetorik eine allgemeine Disziplin ist; die juristische Methodik dagegen operiert an eben dem spezifischen Ort, den die Rhetorik (wie auch die von der Philosophie herkommende Argumentationslehre) nicht einnimmt. Nur eine juristische Methodik ist entscheidungsnah genug für das, was vor sich geht, wenn ein demokratischer Rechtsstaat in Funktion ist; und zugleich ist nur sie diesem verfassungsrechtlichen Rahmen normativ so weit eingefügt, wie es moderne Verfassungsstaatlichkeit und Verfassungsjustiz voraussetzen.

03 Methodik und Methodiken

Juristische Methodik ist Sachlogik. Es kann zwar eine den juristischen Teildisziplinen gemeinsame Rechtsnormtheorie geben — diese Arbeit baut auf einer solchen auf -, daneben aber nur partikuläre Methodiken von Zivil-, Straf- und Öffentlichem Recht, von Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, wenn nicht die Genauigkeit der Sachnähe dem Anspruch allseitiger Sachkompetenz geopfert werden soll. Daher wird hier juristische Methodik am Exempel einer Methodik des Verfassungsrechts erarbeitet. Doch richten sich die dabei behandelten Grundfragen und Einzelprobleme an alle Bereiche praktischer Arbeit am Recht. Die Rede von „partikulären Methodiken“ bedeutet nämlich nicht, die Methodik jedes der großen juristischen Arbeitsgebiete habe jeweils am Nullpunkt anzufangen. Das hier entwickelte Rahmenmodell einer Strukturierenden Methodik versucht, für alle normativdogmatischen Rechtsbereiche den Vorgang der Normkonkretisierung und damit normtextgebundener Rechtsarbeit im Grundsatz zu erfassen. Damit ist sozusagen die Grundausrüstung des Instrumentariums juristischer Arbeitsweise geliefert. Über diese Basis hinaus drückt sich die aus Kodifikationslage, Sachproblematik, Eigenart der Normbereiche, Wissenschafts- und Praxisgeschichte gespeiste Unterschiedlichkeit der rechtlichen Teildisziplinen bekanntlich in speziellen Interpretationsaspekten aus. Diese zusätzlichen Konkretisierungselemente sind hier in bewusster Beschränkung auf das Verfassungsrecht ausgearbeitet (vgl. unten 212.2 und .3, 222.3, 322.2) und können für die anderen Felder der Rechtsarbeit analog diskutiert und systematisiert werden (zum Grundsätzlichen dieses vielschichtigen Ganzen auch unten 58). Als Rahmenkonzept im Dienst einer die Realität verarbeitenden sowie rechtsstaatlich und demokratisch gebundenen Rationalität ist die Strukturierende Methodik auch in bezug auf andere Wissenschaften (Linguistik, Sozialwissenschaft) zu vielfacher Zusammenarbeit, Korrektur, Ergänzung fähig, auf sie auch angewiesen.

04 Funktionen juristischer Methodik

Juristische Methodik bringt die alltäglichen Arbeitsweisen der Juristen auf den Begriff. Sie ist Entscheidungstechnik und Zurechnungstechnik unter dem (rechtfertigenden) Anspruch der „Bindung“ an allgemeine Rechtsnormen. Sie betrifft die Bildung von Entscheidungsnormen für den Rechtsfall und ihre Zurückführung auf Rechtsnormen sowie dieser auf positiv geltende Normtexte oder auf Gewohnheitsrecht; ferner die Messung von ungeschriebenen an geschriebenen und außerdem allgemein von niederrangigen an höherrangigen Vorschriften. Das so umschriebene Arbeitsfeld hat es stets mit der Frage der methodischen Beherrschbarkeit der Divergenz von Normtext und Entscheidungsnorm zu tun; anders gesagt: mit der sich auf reguläre „Methode“ gründenden Legitimierbarkeit des Abschiebens politischer Verantwortung für praktische Entscheidungsakte auf je abstraktere Instanzen der Normtextsetzung. Zusammenfassend werden diese Arbeitsvorgänge als „Konkretisierung“ von Normtexten bezeichnet. Dieser Name meint in keiner Weise eine ontologisierende Aussage dahingehend, der Normtext „enthalte“ Wirkungsfaktoren, die sozusagen in die Einzelfälle hinein „verteilt“ werden könnten (dazu auch 312.5, 314.8 u. ö.). Vielmehr haben Normtexte, wie hier differenziert darzustellen sein wird, „Signal“- und „Grenz“-Funktionen in Rechtsfindungs- und Rechtfertigungsprozessen, d. h. in juristischen Entscheidungs- und Darstellungsvorgängen von allgemein gesellschaftlichem Gehalt, aber wissenschaftlich und professionell spezifischer Form (zur Funktion juristischer Methodik s. a. 42 und 57 und eingehend Müller X und XII).

**JURISTISCHE METHODIK
BAND II
EUROPARECHT**

von

**FRIEDRICH MÜLLER
RALPH CHRISTENSEN**

Berlin 2003 bei Duncker & Humblot
ISBN 3-438-10919-8

VORWORT

Teil II der „Juristischen Methodik“ ist technisch unabhängig vom ersten organisiert und selbständig benutzbar

Er entwickelt, aufbauend auf dem Konzept und mit der methodologischen Begrifflichkeit des Grundlagenbandes, Elemente einer Methodik des europäischen Gemeinschaftsrechts - also der Schicht unserer normativen Ordnung, die quantitativ deutlich zunimmt und qualitativ zunehmend dominiert

Von Anfang an hat sich diese Methodik als eine des positiven Rechts verstanden; und zwar von dem demokratisch- rechtsstaatlichen Typus, für den auch das deutsche Grundgesetz einsteht. Ferner vertritt sie seit jeher den mit ‚Methodik und Methodiken‘ benannten Ansatz: den Plural einer Arbeitsreflexion der verschiedenen dogmatischen Teilrechtsgebiete anzustreben und zugleich für sie alle eine Basis auszuarbeiten, die dem avancierten Stand der Rechts-, Sozial- und Sprachwissenschaft gewachsen ist. Im ersten Band sind diese Grundlagen anhand nationalen Öffentlichen Rechts, ausgehend vom Verfassungsrecht, entwickelt worden.

Der zweite Teil wendet sich nun den Elementen einer Methodik des Gemeinschaftsrechts zu – und damit nicht einer externen, sondern einem zusehends wichtiger werdenden Teil der deutschen Rechtsordnung.

Von seinem supranationalen Ursprung her weist er Besonderheiten und auch besondere Schwierigkeiten auf: so vor allem die Mehrsprachigkeit (bei Gleichrangigkeit der beteiligten Nationalsprachen), die gesteigert komplexe Systematik, die wesentlich größere Bedeutung des teleologischen Arguments oder das deutlicher sichtbare Einwirken methodenrelevanter Normen auf das juristische Entscheidungshandeln.

Die Praxis spielt dabei die zentrale Rolle, also die Analyse der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und seiner methodischen Vorgehensweisen. Das entspricht der herausgehobenen Rolle, die das Gericht bei der Entwicklung des europäischen Rechts spielt.

Es wäre aber nicht angemessen, diese neuartige Judikatur mit den hergebrachten Konzepten des Gesetzes- wie des Sprachpositivismus zu untersuchen. Der Ertrag für die Praxis und ihre wissenschaftliche Reflexion ist größer, wenn es mit erneuerten methodologischen Ansätzen geschieht: um den Anforderungen des Rechtsstaats auch im supranationalen Rahmen gerecht zu werden, ohne dabei die Leistungsfähigkeit der (hier zusätzlich mehrdimensionalen) Rechtssprache zu überspannen. Dasselbe gilt für die weitere Aufgabe einer Methodik, demokratische Impulse realisieren zu helfen. Dazu bedarf es aber eines fühlbaren Demokratisierungsschubs in den Institutionen der Europäischen Gemeinschaft.

Anfang 2002

F M, R Chr

DAS AUSFÜHRLICHE INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Problemstellung: Ein Recht in vielen Sprachen**
- 2 Zum gegenwärtigen Stand der Methodik des Gemeinschaftsrechts**
 - 21 Wortlaut: Verstecken oder Verwerten von Mehrsprachigkeit

211 Strategien um der Mehrsprachigkeit zu entkommen - 211 1 Vorrang der klarsten Fassung - 211 2 Auswahlentscheidung - 211 3 Die gemeinsame Nennerregel - 212 Verwerten von Mehrsprachigkeit in der Rechtsprechung des EuGH - 212 1 Die einfache Sprachtheorie juristischer Dogmatik - 212 2 Was leistet das Wörterbuch - 212 3 Die Spracharbeit des Gerichts verwertet Mehrsprachigkeit
 - 22 Systematik: Vom Buch zum offenen Text

221 Die Systematik des Gesetzes als Buch - 221 1 Die objektive Bedeutung des Textes - 221 2 Der Vorgriff auf Totalität - 221 3 Die normative Vorstellung des Buches - 222 Die offene Systematik in der Praxis des EuGH - 222 1 Systematische Auslegung im Primärrecht - 222 2 Systematische Auslegung im Sekundärrecht - 222 3 Der Einsatz der Gerechtigkeit
 - 23 Geschichte: Von der Willensmetapher zur Argumentform

231 Genetische Konkretisierung und Willensmetaphysik - 231 1 Die subjektive Auslegungslehre - 231 2 Rechtsnorm als Willensausdruck - 231 3 Verschwinden und Wiederkehr des Autors - 232 Historische und genetische Konkretisierung in der Praxis des EuGH - 232 1 Historische Konkretisierung - 232 2 Genetische Konkretisierung im Primärrecht - 232 3 Genetische Konkretisierung im Sekundärrecht
 - 24 Teleologische Auslegung zwischen Rechtssicherheit und Dynamik
 - 25 Empirische Argumente als Maßstab oder am Maßstab des Gesetzes

251 Empirische Argumente als blinder Fleck der Methodik - 252 Anwendungsbeispiele aus der Rechtsprechung des EuGH
 - 26 Rechtsvergleichende Auslegung zwischen Dominanz und Ausgleich

261 Stellungnahme der Literatur - 262 Beispiel des Staatshaftungsrechts
 - 27 Spielarten der gemeinschaftsrechtlichen Konformauslegung

271 Formen der gemeinschaftsrechtlichen Auslegung - 271 1 Primärrechtskonforme Auslegung - 271 2 Völkerrechtskonforme Auslegung - 271 3 Gemeinsamkeiten der Konformauslegungen - 272 Die Konformauslegung in der Praxis des EuGH - 272 1 Auslegung im Lichte der Freizügigkeitsregelungen - 272 2 Auslegung von Sekundärrecht im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen - 272 3 Gemeinschaftsgrundrechte
 - 28 Das Verhältnis der Konformauslegung zum nationalen Recht

281 Begriff und Struktur gemeinschaftsrechtskonformer Auslegung - 281 1 Begriff der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung - 281 2 Begriff der richtlinienkonformen Auslegung - 281 3 Vergleich mit der verfassungskonformen Auslegung - 282 Anwendungsbereich der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung - 282 1 Gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung - 282 2 Richtlinienkonforme Auslegung - 282 3 Zeitlicher Anwendungsbereich der richtlinienkonformen Auslegung
- 3 Strukturmodell für die Argumentation im Gemeinschaftsrecht**
 - 31 Normstruktur: Der Gegenstand der Rechtsarbeit

311 Beobachtung erster Ordnung: Das Wesen des Gesetzes - 311 1 Die Voraussetzung der objektiven Bedeutung - 311 2 Die Konsequenz der Verdopplung des Rechts - 311 3 Die Notwendigkeit einer neuen Problemstellung - 312 Beobachtung zweiter Ordnung: Die Rechtspraxis - 312 1 Das juristische Handeln in der Sprache - 312 2 Normativität als Vorgang - 312 3 Die Rechtsnorm als Ergebnis juristischen Handelns
 - 32 Legitimationsstruktur: Ziel der Rechtsarbeit

321 Woran ist praktisch Rechtsarbeit zu messen? - 321 1 Die Auslegungstheorie kann kein Ziel juristischer Textarbeit vorgeben - 321 2 Ist Methodik juristischer Regelung zugänglich? - 321 3 Die methodenbezogenen Normen - 322 Rechtserzeugungsreflexion und die Anforderungen rechtsstaatlicher Demokratie - 322 1 Von der Rechtserkenntnislehre zur Rechtserzeugungsreflexion - 322 2 Die Anforderung rechtsstaatlicher Demokratie - 322 3 Das

sprachreflexive Rechtsstaatsverständnis

33 Textstruktur: Die Mittel der Rechtsarbeit

331 Navigieren im Hypertext des Rechts - 331 1 Begriff Hypertext - 331 2 Navigieren in Textsystemen - 331 3 Recht als Hypertext - 332 Die Rolle der Canones in der rechtsstaatlichen Textstruktur - 332 1 Vom Hypertext zur Textstruktur - 332 2 Der Legitimationstransfer vom Gesetz auf die Entscheidung - 332 3 Die argumentative Rolle der Canones

4 Leistung der einzelnen Argumentformen

41 Grammatisches Argument

411 Art 314 EG und das Problem der Mehrsprachigkeit - 411 1 Sind die Vorgaben des Artikels 314 unrealistisch? - 411 2 Risiken der Mehrsprachigkeit im Recht - 411 3 Chancen der Mehrsprachigkeit im Recht - 412 Grammatische Konkretisierung macht einen sprachlichen Plausibilitätsraum sichtbar

42 Systematisches Argument

421 Die Vorgaben des Art 220 EG - 421 1 Die Kontrollaufgaben des EuGH - 421 2 Die Wendung 'Recht' als Gerechtigkeit - 421 3 Die Wendung 'Recht' als konkretisiertes Gesetz - 422 Die Systematik des Gesetzes als Text - 422 1 Gerechtigkeit als Sinnzentrum - 422 2 Die fehlende Einheit und der leere Signifikant - 422 3 Von der Systematik erster Ordnung zur Systematik zweiter Ordnung

43 Historisches und genetisches Argument

431 Gründe für die eingeschränkte Relevanz - 431 1 Charakter des Gemeinschaftsrechts - 431 2 Der EuGH als Bündel von Gerichten - 431 3 Die Vorgaben der methodenbezogenen Normen - 432 Genetische Konkretisierung als Kopplung zur Politik - 432 1 Prinzipielle Argumente gegen genetische Konkretisierung - 432 2 Technische Probleme genetischer Konkretisierung - 432 3 Semantische Struktur des Gesetzgebungsprozesses

44 Teleologisches Argument

45 Normbereichsargument

451 Normative Vorgaben für empirische Argumente - 452 Der Begriff Normbereich

46 Rechtsvergleichendes Argument

461 Die normativen Vorgaben des Art 288 II EG - 463 Strukturen rechtsvergleichender Argumentation

47 Konformauslegung im Gemeinschaftsrecht

471 Die primärrechtskonforme Auslegung - 471 1 Das Primärrecht als Verfassung - 471 2 Gewaltenteilung - 471 3 Struktur - 472 Sekundärrechtskonforme Auslegung von Primärrecht - 472 1 Beispiele aus der Rechtsprechung/Nachweisbarkeit - 472 2 Legitimität der Methode - 472 3 Ergebnis

48 Konformauslegung im nationalen Recht

481 Normative Grundlagen für die gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung - 481 1 Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts - 481 2 Konfliktmechanismus im nationalen Recht - 481 3 Konfliktmechanismus im Gemeinschaftsrecht - 482 Grenzen der gemeinschaftsrechtskonformen Auslegung - 482 1 Grenzen aus den normativen Grundlagen des Gemeinschaftsrechts - 482 2 Grenzen aus der Systematik des Gemeinschaftsrechts - 482 3 Grenzen aus dem nationalen Recht

5 Rationalität und Überprüfbarkeit der Rechtsprechung des EuGH

51 Normative Vorgaben

511 Gesetzesbindung - 512 Rechtsstaatsprinzip - 513 Funktionelle Gewaltenteilung

52 Die Wortlautgrenze

521 Die Kritik der Literatur am EuGH - 522 Bindung an die Bedeutung oder an den Wortlaut? - 523 Die Arbeit des EuGH mit der Wortlautgrenze

53 Rangfolge

54 Faires Verfahren

55 Die Rolle der Begründung

551 Das Recht auf Sprache – 552 Die semantische Begründungskonzeption – 553 Die pragmatische Begründungskonzeption

6 Perspektiven: Kann es ein Recht der vielen Sprachen geben?

Literatur – Register

LESEPROBE (PROBLEMSTELLUNG)

Ein Recht in vielen Sprachen

Das Gemeinschaftsrecht wirft ganz neuartige Probleme auf. Zunächst entsteht es aus einer Vielzahl von Rechtskulturen. Das heißt es muss deren jeweilige Stärke zur Geltung bringen, ohne von einer dieser Kulturen dominiert zu werden. Zudem existiert dieses Recht in einer Vielzahl von Sprachen. Es will deren Eigenwert respektieren und muss dennoch für alle Sprachen ein einziges und verbindliches Recht festlegen. Schließlich handelt es sich um das Recht einer Gemeinschaft in Werden. Es muss deswegen eine Dynamik garantieren, ohne die für die Gemeinschaftsbildung unverzichtbare Rechtssicherheit zu vernachlässigen.

Nicht genug damit, dass sich das Gemeinschaftsrecht und seine Organe in solchen gegensätzlichen Anforderungen bewegen müssen, sind sie außerdem noch den nationalstaatlichen Empfindlichkeiten ausgesetzt. Denn die Auswirkungen der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs werden in der Praxis immer stärker. Immer mehr Sachverhalte, die Anknüpfungspunkte für das Gemeinschaftsrecht haben, werden unmittelbar durch die Rechtsprechung des EuGH geregelt. Hinzu kommen die mittelbaren Auswirkungen. So spricht man etwa von einer unumkehrbaren Europäisierung des nationalen Verwaltungsrechts und des gerichtlichen Rechtsschutzes. Diese Umwälzungen werden im Bereich des Umweltrechts, Staatshaftungsrechts und sogar des Verfassungsrechts massiv für den einzelnen Bürger spürbar.

Natürlich und zu Recht wird der Vorgang der Europäisierung des Rechts von der Rechtswissenschaft kritisch begleitet. Im Hinblick auf die vom EuGH im Bereich des vorläufigen Rechtsschutzes angestoßenen Entwicklungen spricht man etwa von einer Ersetzung gesetzgeberischer Kontrollmaßstäbe durch europäisches Richterrecht. Auch will man die Nivellierung vollzugseffizienter und gewachsener Strukturen des nationalen Rechts verhindern. Dazu scheut man auch nicht globale Kritik am "imperialistischen Charakter" der Rechtsprechung des EuGH und seinen "besatzungsrechtsähnlichen Interventionen". Von solchen Interventionen kann man aber erst sprechen, wenn der EuGH den Rahmen des methodisch Möglichen verlässt. Dann erst wäre die gemeinschaftsrechtliche Einflussnahme illegitim. Interessant wird diese Kritik also, wenn sie am methodischen Vorgehen des Gerichts ansetzt: "Der Europäische Gerichtshof steht außerhalb der Traditionen der nationalen Gerichtsbarkeiten. Er hat sich von Anfang an als Motor der Integration verstanden und ist auch als solcher gefeiert worden. Seinem Verständnis entsprechen die Prinzipien, nach denen er seine Rechtsprechung ausübt. Es sind dies das Gebot praktischer Wirksamkeit, der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gemeinschaften und des *effet utile*. Diese Argumentationstopoi lassen sich auf die Formel bringen 'Der Zweck heiligt die Mittel' oder 'Recht ist, was der Integration nützt'. (...) Die diesen Argumentationstopoi innenwohnende Dynamik muss notwendig zu Kompetenzübergreifen führen, Begründungsdefizite heraufbeschwören und die Frage nach dem Mandat zur Rechtsfortbildung zum permanenten Problem erheben. Dem Konzept der argumentativen Entscheidung der deutschen Verwaltungsrechtsprechung steht eine Praxis gegenüber, die in maßgeblichen Teilen von der Autorität, nicht von der Rationalität lebt." Die Dramatik dieser Einschätzung muss man nicht teilen. Jedenfalls wirft die aktuelle Entwicklung des Gemeinschaftsrechts die Frage auf, wie weit die Kompetenzen des EuGH reichen. Lässt sich seinem methodischen Vorgehen tatsächlich keine Rationalität bescheinigen? Überschreitet er die dem richterlichen Handeln gezogenen Grenzen? Und was sind eigentlich die normativen Vorgaben, an denen die Arbeit des Gerichts gemessen werden kann?

STIMMEN ZU DEN VORAUFLAGEN

„Eine frisch, klar und stellenweise geradezu spannend geschriebene Studie.“
Der Staat

"This departure from the abstract-logical towards the empirical-pragmatical brings this method closer to that of Anglo-American common law ... It will be a fascinating exercise to watch for the success of this new methodology in its acceptance by German legal theory as well as in the jurisprudence of the German courts."
Modern Law and Society

„Für den methodenbewusst arbeitenden Juristen ist seit langem die Juristische Methodik' von Friedrich Müller eine Fundgrube ... Insgesamt: Eine förderliche Lektüre und ein zuverlässiges Anregungs-Nachschlagewerk für alle Juristen, die ihre fallbezogene professionelle Phantasie schulen, sich erhalten und immer optimal einsetzen wollen.“
Prof. Dr. Wolfgang Gast, in: Betriebs-Berater

„Friedrich Müllers Juristische Methodik' nimmt seit dem Erscheinen der ersten Auflage (1971) innerhalb des Schrifttums zur juristischen Methodenlehre eine Sonderstellung ein ... Sie beeindruckt durch ein geschlossenes Konzept, durch Originalität sowie durch ein ungewöhnliches Maß an sprachtheoretischer Kompetenz des Autors ... Auch wenn man die sprachtheoretischen Positionen Müllers nicht durchweg teilt: Ein imponierendes Werk.“
Prof. Dr. Ulfried Neumann, in: Goldammer's Archiv für Strafrecht

„Die Darlegungen des Verf. stehen - und das gilt ziemlich uneingeschränkt für sämtliche Abschnitte dieses Buches - mit erfrischender Brillanz über der akademisch-philosophischen Akribie und lassen trotz, ihrer Elastizität nichts an intellektueller Stringenz vermissen. Müller hat alle Kammern des Methodik-Gedankengebäudes ausgeleuchtet.“
Prof. Dr. Willi Thiele, in: Deutsches Verwaltungsblatt

„Die womöglich am konsequentesten demokratisch-rechtsstaatliche Interpretationstheorie.“
Prof. Dr. E. – W. Böckenförde, in: Neue Juristische Wochenschrift

„Die Juristische Methodik' von Müller (ist) ein innerhalb der zeitgenössischen Reflexion der juristischen Methodik unverzichtbarer Text... Die Arbeit hat eine präzise theoretische Dimension und ist, mehr noch, auch in einem politisch und ethisch bestimmten Sinn orientiert, nämlich zugunsten des Sozialen Rechtsstaats und der modernen sozialen Demokratie ... Eines der größten Verdienste des Buches besteht darin, für den heutigen theoretischen Juristen und den heute praktisch Handelnden von Gewinn zu sein. Aber noch mehr ist zu unterstreichen, dass Müllers gesamte Argumentation überzeugend erscheint und vieles dazu beiträgt zu verstehen, was die Richter *tatsächlich* tun.“
Prof. Dr. Angelo di Giovanni, in: Diritto e Cultura

„Das Buch bringt eine Vielzahl von Problemen, die sich im Umfeld der juristischen Methodik stellen; es ist allemal tiefbohrend und auf hohem Niveau. Das Buch erweitert den sprichwörtlichen Problemhorizont des Lesers auf das vortrefflichste ... Das Fazit fällt nicht schwer: Ein sehr empfehlenswertes Buch für anspruchsvolle Juristen.“
Prof. Dr. Arthur Kaufmann, in: Die Öffentliche Verwaltung

BESTELLUNG ÜBER:

Duncker & Humblot GmbH • Berlin

Postfach 41 03 29 • D-12113 Berlin • Telefax (0 30) 79 00 06 31

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>
